



WV:	SS	BV	RA
EINGEGANGEN			
31. Jan. 2022			
Rechtsanwälte			
Mdt.	Stellungs.	zahlen	Frist

Arbeitsgericht Braunschweig

Beschluss

8 Ca 377/21

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Kluge | Fischer-Lange, Schiffgraben 17, 30159 Hannover

gegen

[REDACTED]

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass die Parteien einen **Vergleich** mit folgendem Inhalt geschlossen haben:

1.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund der ordentlichen, fristgerechten Kündigung der Beklagten vom Oktober 2021 aus betriebsbedingten Gründen mit Ablauf des 30.09.2022 enden wird.

2.

Die Beklagte zahlt an den Kläger eine Abfindung entsprechend den §§ 9, 10 KSchG in Höhe von 240.000,00 € brutto. Der Abfindungsanspruch ist entstanden und vererblich.

3.

Die Beklagte stellt den Kläger von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung ab dem 01.04.2022 unwiderruflich frei. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung der vertragsgemäßen Vergütung einschließlich des Jahresbonus 2021 und unter Anrechnung auf Urlaubsansprüche sowie etwaige Freizeitausgleichsansprüche und Arbeitszeitguthaben des Klägers.

4.

Der Kläger ist berechtigt, das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Ende eines Kalendermonats vor dem 30.09.2022 vorzeitig zu kündigen. Das liegt im Interesse der Beklagten und entspricht deren Wunsch.

5.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Kläger erhöht sich die nach Ziffer 2 dieses Vergleichs vereinbarte Abfindung um die im Vergleich zu einer Beendigung zum 30.09.2022 für die Beklagte ersparte vertragsgemäße Vergütung ohne Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

6.

Die Beklagte trägt die Kosten für ein Outplacement inklusive einem Placement-Service über die Agentur von [REDACTED]. Die Beratungsdauer beträgt 6 Monate (Nettoberatungsdauer, Unterbrechungen etwa über den Jahreswechsel sind möglich).

7.

Die Beklagte übersendet dem Kläger ein qualifiziertes Zwischenzeugnis mit einer sehr guten Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und einer dieser Beurteilung entsprechenden Dankes- und Wunschformel.

Zum Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingehend übersendet die Beklagten dem Kläger ein qualifiziertes Endzeugnis mit einer sehr guten Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und einer dieser Beurteilung entsprechenden Bedauerns-, Dankes- und Wunschformel.

8.

Mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vergleich sind alle finanziellen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis und aus Anlass seiner Beendigung erledigt. Hiervon ausgenommen ist ein etwaiger Anspruch des Klägers auf Zahlung des Jahresbonus 2022 gegenüber der Beklagten.

9.

Der Rechtsstreit ist erledigt.

Das Verfahren ist damit beendet.

Der Termin vom 10.03.2022 wird deshalb aufgehoben.

bet. an

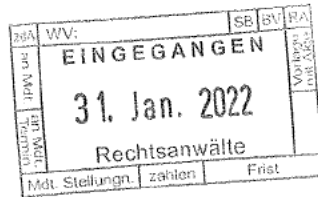
Braunschweig, den 31.01.2022

Der Vorsitzende der [REDACTED] Kammer
des Arbeitsgerichts

[REDACTED]
Richter am Arbeitsgericht

Versand per absenderauthenzifizierter De-Mail

Arbeitsgericht Braunschweig
Kammer
Grünewaldstraße 11 A
38104 Braunschweig



Coburg, 28. Januar 2022

8 Ca 377/21

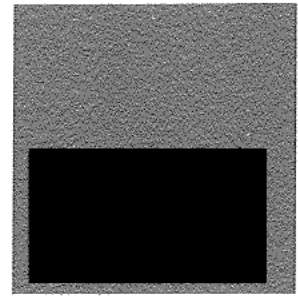
In Sachen

gegen

wegen Kündigung

stimmen wir namens und im Auftrag der Beklagten dem Vergleichsvorschlag der Gegenseite im Schriftsatz vom 28.01.2022 mit folgendem Wortlaut zu:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund der ordentlichen, fristgerechten Kündigung der Beklagten vom Oktober 2021 aus betriebsbedingten Gründen mit Ablauf des 30.09.2022 enden wird.
2. Die Beklagte zahlt an den Kläger eine Abfindung entsprechend den §§ 9, 10 KSchG in Höhe von 240.000,00 € brutto. Der Abfindungsanspruch ist entstanden und vererblich.
3. Die Beklagte stellt den Kläger von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung ab dem 01.04.2022 unwiderruflich frei. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung der vertragsgemäßen Vergütung einschließlich des Jahresbonus 2021 und unter Anrechnung auf Urlaubsansprüche sowie etwaige Freizeitausgleichsansprüche und Arbeitszeitguthaben des Klägers.



4. Der Kläger ist berechtigt, das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Ende eines Kalendermonats vor dem 30.09.2022 vorzeitig zu kündigen. Das liegt im Interesse der Beklagten und entspricht deren Wunsch.
5. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Kläger erhöht sich die nach Ziffer 2 dieses Vergleichs vereinbarte Abfindung um die im Vergleich zu einer Beendigung zum 30.09.2022 für die Beklagte ersparte vertragsgemäße Vergütung ohne Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.
6. Die Beklagte trägt die Kosten für ein Outplacement inklusive einem Placement-Service über die Agentur von Rundstedt. Die Beratungsdauer beträgt 6 Monate (Nettoberatungsdauer, Unterbrechungen etwa über den Jahreswechsel sind möglich).
7. Die Beklagte übersendet dem Kläger ein qualifiziertes Zwischenzeugnis mit einer sehr guten Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und einer dieser Beurteilung entsprechenden Dankes- und Wunschformel.
Zum Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingehend übersendet die Beklagten dem Kläger ein qualifiziertes Endzeugnis mit einer sehr guten Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und einer dieser Beurteilung entsprechenden Bedauerns-, Dankes- und Wunschformel.
8. Mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vergleich sind alle finanziellen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis und aus Anlass seiner Beendigung erledigt. Hiervon ausgenommen ist ein etwaiger Anspruch des Klägers auf Zahlung des Jahresbonus 2022 gegenüber der Beklagten.
9. Der Rechtsstreit ist erledigt.

Es wird gebeten den Vergleich gemäß § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss festzustellen.

Qualifiziert elektronisch signiert:

